

verpflichtet, die von der Maßnahme betroffenen Abnehmer vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten zu verständigen. Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu unterrichten.

(3) Plomben dürfen weiterhin entfernt werden, wenn

- a) akute Gefahren für Menschen oder bedeutende Sachwerte bestehen,
- b) der Energieversorgungsbetrieb dem vorher zugestimmt hat.

Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten.

§16

Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Für die Änderung und den Betrieb von Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen sind die hierfür geltenden staatlichen Standards sowie die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas zu beachten.

(2) Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht mehr benutzt werden, sind am Hauptnetz des Energieversorgungsbetriebes abzutrennen.

§17

Verantwortlichkeit für Schäden

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten an Abnehmeranlagen ausführt.

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas bleibt unberührt.

§18

Bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Abnehmeranlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der spezifischen Bedingungen anzuwenden.

(2) Allgemeine Sonderregelungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen.

§19

Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Gasanlagen erteilt wurde.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören in Abgasströmungsrichtung noch die Strömungssicherung, soweit sie vorgeschrieben ist, und die Abgasleitung bis zur Strömungssicherung.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBI. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas.

Schlußbestimmungen

§20

(1) Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Arbeiten, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeführt werden, Anwendung.

(2) Soweit das zum Schutz von Menschen oder im volkswirtschaftlichen Interesse zum Schutz von Sachen erforderlich ist, finden die §§ 3 bis 5, im übrigen die §§ 15 bis 17 auch auf Anlagen Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vorhanden sind.

§21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBI. II Nr. 28 S. 268),
- § 49 Abs. 2 der Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW - (GBI. I Nr. 50 S. 555),
- § 30 der Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBI. I Nr. 51 S. 571).

Berlin, den 15. November 1978

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold